la même gravité, empruntent au fait même de leur fréquence un caractère particulièrement sérieux, de nature à les faire rentrer sous la notion exigée par l'art. 45 précité. Les faits nombreux qui ont déterminé les condamnations répétées du sieur Haldemann sont l'indice évident du caractère violent et dangereux du recourant, et les circonstances que la paix et l'ordre publics se trouvent constamment menacés par l'éventualité de la répétition des actes délictueux dont il s'agit, est un motif d'une portée certainement suffisante, si on le rapproche de toutes les peines prononcées contre le recourant, pour justifier l'arrêté d'expulsion contre lequel il s'élève. En présence de la multiplicité et de la nature des infractions dont il s'agit, il est indéniable que la décision dont est recours n'a pas été prise en violation de l'art. 45, al. 3 de la Constitution fédérale.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté.

114. Urteil vom 25. Oftober 1894 in Sachen Alchenberger.

A. Friedrich Alchenberger, von Sumiswald, wurde vom Gemeinderat von Groß=Dietwyl, wo er sich aushielt, unterm 17. Mai 1894 aus genannter Gemeinde ausgewiesen. Er rekurrierte hiegegen an den Regierungsrat des Kantons Luzern, welcher jedoch unterm 15. Juni 1894 den Rekurs als unbegründet abwies, und zwar gestützt auf die Erwägungen, daß nach Art. 45 B.=B. die Riederlassung demjenigen entzogen werden könne, der wegen schweren Vergehens wiederholt gerichtlich bestraft worden sei, und daß Rekurrent im Kanton Aargau im Jahre 1892 wegen Betruges zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt und gemäß amtlicken Bescheinigungen auch in den Kantonen Bern und Luzern gerichtlich bestraft wurde.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Alchenberger den staatsrechtlichen Returs an das Bundesgericht, indem er Aushebung genannten Entscheides beantragte. Zur Begründung sührt er an: Art. 45 B.=B. beziehe sich nur auf kriminelle Bergehen; wegen
solcher sei aber Rekurrent nicht bestraft worden. Überhaupt seien
seine Bergehen von den Behörden nicht als schwer bezeichnet
worden, indem stets Milderungsgründe vorlagen; im Kanton
Aargau sodann sei er, obwohl vorbestraft, begnadigt worden, was
bei einem schweren, mit Vorbedacht begangenen Bergehen nicht
vorgekommen wäre. Der Gemeinderat von Groß-Dietwyl hätte
eventuell, da demselben die fraglichen Bergehen bekannt waren,
ihm nicht die Ausweissschriften abnehmen sollen, u. s. w.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt Abweis fung des Rekurses, indem er ausführt: Gemäß Art. 45 B.=B. tonne die Niederlassung demjenigen verweigert oder entzogen werben, der sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze ber burgerlichen Ehren und Rechte befindet. Run sei Refurrent unterm 24. Juni 1892 vom Bezirkagerichte Rheinfelden wegen Betruges zu 18 Monaten Zuchthausstrafe verurteilt und dieses Erkenntnis vom aargauischen Obergerichte bestätigt worden. Nachdem bann Rekurrent zwei Dritteile seiner Strafe abgesessen, sei er im August 1893 auf Bohlverhalten bin bedingt entlassen worden. Gemäß Art. 16 des aargauischen Strafgesetses sei nun die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe von Rechtswegen mit dem Verluft der burgerlichen Ehren auf Lebenszeit verbunden. Eine Rehabilitation könne allerdings erfol= gen, doch dürfe ein bezügliches Gefuch erft drei Sahre nach erfolgter bedingter Freilassung gestellt werden, und set diese Frist in casu noch nicht verstrichen. Alchenberger habe sich also zur Zeit der Ausweisung infolge eines strafgerichtlichen Urteiles nicht im Besitze ber burgerlichen Rechte und Ehren befunden. Dazu fomme aber noch, daß derfelbe, außer im Kanton Margau, auch noch anderweitig wiederholt bestraft worden sei, so von den Affifen des III. bernischen Geschworenenbezirfes, vom Statthalter= amt Willifau wegen Übertretung des Berbots betreffend Lotterie, wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit, zc. Endlich konne man aus verschiedenen Umständen schließen, daß es mit ber Realität

bes Geschäftsbetriebes bes Rekurrenten nicht ganz in ber Ord= nung sei, und bezeichne ber Gemeinderat von Groß-Dietwyl den= selben als einen Schwindler. Die Ausweisung sei daher gerecht= fertigt.

D. Der Semeinderat von Groß-Dietwyl bemerkt, Alchenberger habe dort nie Niederlassungsbewilligung erhalten, sondern sei nur eine Zeit lang Ausenthalter gewesen. Einen Heimatschein habe dersselbe deponiert gehabt, ihn aber wieder erhoben und sich jest auch beim dortigen Sektionschef angemeldet.

E. Einer Zuschrift der aargauischen Polizeidirektion an den Gemeinderat von Groß-Dietwyl ist zu entnehmen, daß die besdingte Freilassung des Alchenberger am 24. August 1893 erfolgte, von welchem Datum an er bis zu Ende seiner Strafzeit, 24. Deszember 1893, unter amtlicher Kontrolle stand.

Das aargauische Obergerichtspräsidium endlich teilte mit, daß Alchenberger unterm 24. Juni 1892 vom Bezirksgericht Rheinsfelden nicht zu Zuchthaus, sondern zu Gesängnis und einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht nach erstandener Strase verurteilt wurde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 45, Abs. 2 B.-B. kann bie Niederlassung ausnahmsweise benjenigen verweigert ober entzogen werden, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind. Im vorliegenden Fall ergibt sich nun allerdings, daß der ausgewiesene Rekurrent eine Riederlasfung nicht befaß, fondern bloker Aufenthalter mar. Hingegen tann tropbem keinem Zweifel unterliegen, bag bie garantierte Rieberlaffungsfreiheit auch baburch verletzt werden kann, bak einem Aufenthalter ber Aufenthalt entzogen wird, und muß baber auf die Sache felbst eingetreten werden. Nun steht zunächst fest, bağ gegen den Rekurrenten, und zwar unterm 24. Juni 1892 ein Strafurteil bes Bezirksgerichtes Rheinfelben ausgefällt wurde, welches Urteil dann das aargauische Obergericht bestätigte. Obwohl nun genanntes Urteil vom Bezirksgericht als Zuchtpolizei= gericht ausging, so kann doch angesichts des in Frage stehenden Bergehens des wiederholten Betrugs und namentlich auch mi Rücksicht auf die bedeutende Strafe von 18 Monaten Gefängnis und nachheriger einfähriger Einstellung im Aktivburgerrecht kein Aweifel obwalten, daß diefes Urteil allerdings im Sinne ber Bundesverfassung als ein strafgerichtliches und nicht etwa als ein blokes polizeigerichtliches zu betrachten ift. Infolge diefes ftrafgerichtlichen Urteils nun wurde Rekurrent für bie Dauer eines Jahres nach "erstandener Gefängnisstrafe" in seinen burgerlichen Rechten und Ehren eingestellt. Wenn nun auch im vorliegenden Fall, da die Gefängnisftrafe in Wirklichkeit nicht gang abgesessen wurde, sondern vorher schon bedingte Freilassung eintrat, das Datum der lettern, 24. August 1893, als Beginn ber Ehrenstrafe angesehen wird, so ergibt sich doch auch bei dieser dem Refurrenten gunftigen Unnahme, daß diese Ehrenftrafe im Momente ber Ausweisung durch den Gemeinderat Groß=Dietronl, 17. Mai 1894, noch nicht abgelaufen und Refurrent damals noch nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren war, Unter diesen Umständen aber war die Wegweisung des Alchenberger auf Grund des Art. 45, Abs. 2 B.-B. zulässig und zwar um fo mehr, als fich nicht ergibt, daß die Gemeindebehorde von Groß-Dietwoll schon von Anfang an die zu Lasten des Rekurrenten bestehende Ehrenstrafe gekannt und tropbem seinen Aufenthalt geduldet habe (Salis, Bundesrecht II, 407).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

115. Urteil vom 8. November 1894 in Sachen Scherrer.

A. Frau Abelheid Scherrer-Deck hält sich in Niederurnen auf, während ihr Mann in Amden wohnt. Als dieselbe beim Gesmeindeamt Amden um Ausstellung besonderer Ausweisschriften nachsuchte, protestierte ihr Ehemann dagegen, und es entschied in der Folge der Regierungsrat des Kantons St. Gallen als Rekursbehörde, in Bestätigung eines bezüglichen Entscheides seines